

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Fischereiverein Burlafingen e.V.

und hat seinen Sitz in Burlafingen, Landkreis Neu-Ulm. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Fischereiverband Schwaben e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist

- a) die Pflege des Fischereiwesens
- b) die sachgemäße Unterhaltung und Pflege der dem Verein zur Verfügung stehenden Gewässer
- c) Unterstützung der Bestrebungen des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes
- d) Förderung der Vereinsjugend

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, wenn sie

- a) das 14. Lebensjahr vollendet haben
- b) die staatliche Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben
- c) nicht aus einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen worden sind
- d) die in § 8 der Satzung festgelegten

Aufnahmegebühren, Jahresmitgliedsbeiträge und Kostenbeiträge entrichten, soweit sie auf Grund der Satzung nicht hiervon befreit sind.

Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe an.

§ 6 Passive Mitglieder

Natürliche Personen können passive Mitglieder werden, soweit sie die Voraussetzungen des § 5 Buchstaben c) und d) der Satzung erfüllen und dabei die Rechte und Pflichten einer aktiven Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen wollen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung der Fischerei und insbesondere des Vereins herausragende Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden.

Sie genießen die Rechte aktiver Mitglieder und sind vom Jahresbeitrag befreit.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt.

§ 8 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Aufnahme

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes anwesende Mitglied kann dabei geheime Abstimmung verlangen. Bei der Ablehnung einer Aufnahme ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Die Aufnahme wird mit Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.

Bei der Aufnahme hat das neue Mitglied zu bestätigen, dass es Kenntnis von dieser Satzung und der Schiedsgerichtsordnung erhalten hat. Die Aufnahme gibt keinen Anspruch auf eine uneingeschränkte Fischereierlaubnis in dessen Vereinsgewässern, wenn deren Nutzung beschränkt ist und/oder früher eingetretene Mitglieder noch nicht berücksichtigt sind.

Der Aufnahme schließt sich ein Probejahr an. Während dieser Zeit kann ein Mitglied bei Zuwiderhandlungen gem. § 8 Ziffer 3 durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.

2. Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss schriftlich und spätestens 2 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen
- c) durch Ausschluss nach folgendem Verfahren:

Es muss ein Verfahren vor dem Schiedsgericht des Vereins vorausgegangen sein, in dem auf das Vorliegen von Ausschlussgründen erkannt worden ist.

Die Vorstandschaft beschließt sodann in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Bei Stimmengleichheit gilt der Ausschluss als angenommen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht gegen den Beschluss der Vorstandschaft innerhalb 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides Berufung an eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzulegen. Diese Berufung ist schriftlich und mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es,

- a) gröblich gegen die Satzung verstößt und satzungsmäßige Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt
- b) gröblich gegen die Interessen des Vereins handelt, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder beim Erwerb oder der Verpachtung von Fischereirechten mit dem Verein in Wettbewerb tritt
- c) die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße, sowie die im Interesse der Gewässerbewirtschaftung vom Verein erlassenen Sondervorschriften missachtet
- d) von ordentlichen Gerichten wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und ein weiteres Verbleiben im Verein nicht tragbar erscheint
- e) trotz einer Verwarnung nach der Schiedsgerichtsordnung nochmals zuwiderhandelt.

4. Ein Mitglied muss ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit der Bezahlung des Jahresbeitrags und/oder der Kostenbeiträge für die von ihm in Anspruch genommenen Fischereierlaubnisscheine länger als 3 Monate im Rückstand ist und die Rückstände nicht binnen 4 Wochen nach einer schriftlichen Mahnung bezahlt
- b) von den ordentlichen Gerichten wegen eines Fischerei- oder Jagdvergehens rechtskräftig verurteilt worden ist.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 9 Beiträge

1. Zur Deckung der dem Verein infolge seiner Aufgaben entstehenden Ausgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:

- a) Aufnahmebeiträge
- b) laufende Beiträge (Jahresbeitrag)
- c) Kostenbeiträge für die vom betreffenden Mitglied befischten Fischereigewässer (Gebühren für Fischereierlaubnisschein)

2. Die Höhe dieser Beiträge setzt die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr fest.

3. Der 1. Vorsitzende und die im § 12 Buchstaben a) bis e) genannten Ausschussmitglieder können von Beiträgen befreit werden. Worüber die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

4. Sämtliche Vereinsbeiträge sind mit der Festsetzung durch die Vorstandschaft oder die Mitgliederversammlung zur Zahlung fällig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Beiträge bis spätestens 15. Februar jeden Jahres unaufgefordert an die Vereinskasse zu entrichten.

5. Kostenbeiträge für die Erlaubnisscheine jeder Art sind bei Erhalt des Erlaubnisscheins sofort zur Zahlung fällig.

6. Wird ein ausgeschlossenes Mitglied wieder aufgenommen oder tritt ein früher ausgeschiedenes Mitglied wieder in den Verein ein, so setzt die Vorstandschaft die Höhe des Aufnahmebeitrags mit einfacher Stimmenmehrheit fest.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorstand des Vereins. Der 1. Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen. Bei Verhinderung des 1. Vorstands übernimmt der 2. Vorstand diese Vertretung entsprechend. Gleiches gilt für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung im Sinne von § 26 BGB.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand
- b) dem Kassierer und Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und Stellvertreter
- d) dem Gewässerwart und Stellvertreter
- e) dem Jugendwart und Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben der Organe

Der 1. Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der 1. Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Vorstandschaft zur Erfüllung besonderer Aufgaben, Vertreter im Sinne des § 30 BGB zu bestellen. Er kann sie jederzeit mit Zustimmung der Vorstandschaft wieder abberufen.

Jährlich mindestens einmal hat er die Rechnungs- und Kassenführung durch die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer kontrollieren zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Vorstandschaft, sowie der Mitgliederversammlung bei den jeweils nächsten darauffolgenden Versammlungsterminen bekannt zu geben.

Bei allen Fragen, in denen die Satzung nicht genügend Aufschluss gibt, ist die Entscheidung des 1. Vorstands so lange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung die Angelegenheit endgültig geregelt hat.

Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte. Er ist im Geldverkehr und der Unterzeichnung der Fischereierlaubnisscheine zeichnungsberechtigt. Der Kassierer hat jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzugeben und haftet persönlich dem Verein für eine richtige Kassen- und Rechnungsführung. Die Jahresrechnung ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Der Kassierer führt das Mitgliederverzeichnis des Vereins.

Dem Schriftführer obliegen die schriftlichen Aufgaben des Vereins, das Vereinsarchiv und die Protokollführung. Er hat über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Vorstandschaft Protokoll zu führen. Die Protokolle sind nach Genehmigung durch die Vorstandschaft vom 1. und 2. Vorstand zu unterzeichnen.

Der Gewässerwart hat die Aufgabe entsprechend der Gewässerordnung die Vereinsgewässer zu überwachen und für einen dem Naturschutz entsprechenden Besatz zu sorgen.

Der Jugendwart hat die Jugendgruppe im Sinne der Jugendordnung zu leiten und zu beraten, insbesondere soll er die Jugendlichen zu waidgerechtem Angeln anhalten und im jugendpflegerischen Sinne betreuen. Er verwaltet die der Jugendgruppe zugewiesenen Beitragsanteile und erstellt darüber eine Jahresabrechnung zum Ende des Geschäftsjahres. Der Jahreshauptversammlung ist über die Jugendarbeit des abgelaufenen Jahres zu berichten.

Die Vorstandschaft hat den Vorstand zu beraten und alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Eine Sitzung der Vorstandschaft ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft dies verlangt.

Die Ausgaben des Vereins sind grundsätzlich vorher von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Dieser Genehmigung bedarf es nicht, wenn

- a) es sich um Ausgaben handelt, die in dem von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresvoranschlag enthalten sind
- b) die Ausgabe jährlich 3000 EURO nicht übersteigt und von der Vorstandschaft genehmigt ist
- c) die Ausgabe jährlich 1500 EURO nicht übersteigt und vom Vorstand genehmigt ist.

Über Ausgaben nach Ziffer b) kann nur Beschluss gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend ist.

§ 14 Schiedsgericht

Der Verein hat ein Schiedsgericht und gibt sich eine Schiedsgerichtsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalendervierteljahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

1. Jahresbericht
2. Rechnungs- und Kassenbericht
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Jahresvoranschlag für das laufende Jahr
5. Bericht der Kassenprüfung.

Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2 Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Wahlen

Vorstand und Vorstandschaft werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorstands hat geheim zu erfolgen, während die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft per Akklamation

gewählt werden können, wenn die Mehrheit der Anwesenden dies beschließt.

Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Die Wahl ist von einem Wahlausschuss, der aus 3 Personen besteht, zu leiten.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann durch eine Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3 Viertel aller eingetragenen Mitglieder erfolgen.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und der 2. Vorstand des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die restlichen laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Das verbleibende Vermögen (Geld, Grundstücke, Wasserrechte) wird der Stadt Neu-Ulm bis zur Wiedergründung eines Fischereivereins zu treuhänderischen Verwaltung und Nutzung übergeben.

Sollte innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren kein neuer Fischereiverein gegründet werden, so fällt das gesamte Vermögen der Stadt Neu-Ulm Ortsteil Burlafingen für gemeinnützige Zwecke zu.